

Mitteilung des Senats vom 19. September 2006

Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Gesetzentwurf soll vorrangig den rechtlichen Rahmen für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation im Meldewesen zwischen den Meldebehörden sowie zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung schaffen. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Anpassung des Meldegesetzes vom 20. Januar 1986 (Brem.GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), an das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626), das in den letzten Jahren wiederholt geändert worden ist.

Darüber hinaus soll im Rahmen dieser Änderung mit der Aufnahme der Paarformel den Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache Rechnung getragen werden.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 7. September 2006 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über das Meldewesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1986 (Brem.GBl. S. 1, 69, 120 – 210-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 347) und Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 7, 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
 - „ § 7 Schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen
 - § 8 Rechte der betroffenen Personen
 - § 9 Auskunft an die betroffenen Personen “.
 - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
 - „ § 14 (weggefallen) “.
 - c) Die Angaben zu den §§ 19, 20 und 22 erhalten folgende Fassung:
 - „ § 19 Auskunftspflicht der meldepflichtigen Person
 - § 20 Auskunftspflicht und -recht der wohnungsgebenden Person
 - § 22 Binnenschifferinnen, Binnenschiffer und Seeleute “.

2. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Einwohner“ durch die Worte „Personen (Einwohnerinnen und Einwohner)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „von den Einwohnern“ durch die Worte „bei den betroffenen Personen“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Daten nicht meldepflichtiger Personen dürfen aufgrund einer den Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes entsprechenden Einwilligung verarbeitet werden.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „folgende Daten“ die Worte „des Einwohners“ gestrichen.
 - bb) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),“.
 - cc) Der Nummer 11 werden folgende Worte angefügt:

„bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,“.
 - dd) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Familienstand, bei Verheirateten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,“.
 - ee) In Nummer 14 wird das Wort „Ehegatte“ durch die Wörter „Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ ersetzt.
 - ff) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),“.
 - gg) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Gültigkeitsdauer“ die Worte „und Seriennummer“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

 1. für die Vorbereitung und Durchführung von Parlaments- und Kommunalwahlen, von Ausländerratswahlen, von Volks- und Bürgerbegehren sowie von Volks- und Bürgerentscheiden

die Tatsache, dass die betroffene Person

 - a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Unionsbürgerin oder Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,
 2. für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten

steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, rechtliche Zugehörigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten zu einer Religionsgesellschaft, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen und Anschrift der Stiefeltern sowie die Tatsache des dauernden Getrenntlebens bei Verheirateten),

3. für die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen
eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,
 4. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren
die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
 5. für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz
die Tatsache, dass ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist, ferner bei verwitweten Personen den Namen der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten sowie Tag und Ort der Eheschließung,
 6. für Zwecke der Berichtigung oder Ergänzung des Melderegisters nach § 21
Namen und Anschrift der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers,
 7. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen für die Dauer bis zu zwei Jahren
die Tatsache der Aufenthaltsanfrage (Datum der Anfrage, anfragende Stelle, Ablaufdatum),
 8. (weggefallen)
 9. für Zwecke der Suchdienste
die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Personen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,
 10. für waffenrechtliche Verfahren
die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,
 11. für sprengstoffrechtliche Verfahren
die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,
 12. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung der Personen in Besteuerungsverfahren
die Identifikationsnummer nach § 139 b der Abgabenordnung.“
5. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Der Empfänger“ durch die Worte „Die empfangende Stelle“ ersetzt.
 6. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 30 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass
 1. die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren sowie von Volks- und Bürgerentscheiden zuständigen Stellen und
 2. die in § 3 Abs. 2 Nr. 12 genannte Angabe nur an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden dürfen. Die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Daten dürfen auch in den Fällen des § 29 Abs. 1 übermittelt werden.“
 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.

- c) In Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
 - d) In Satz 3 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
8. § 8 erhält folgende Fassung:

„ § 8

Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen haben gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf unentgeltliche

- 1. Auskunft nach § 9,
 - 2. Berichtigung und Ergänzung nach § 10,
 - 3. Löschung nach § 11 Abs. 1 und 2,
 - 4. Unterrichtung nach § 32 Abs. 2 Satz 2,
 - 5. Speicherung von Übermittlungssperren nach § 31 Abs. 2 Satz 2, § 32 Abs. 1 b, 5 und 7, § 33 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2.“
9. § 9 erhält folgende Fassung:

„ § 9

Auskunft an die betroffene Person

(1) Die Meldebehörde hat der betroffenen Person auf Antrag Auskunft zu erteilen über

- 1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf deren Herkunft beziehen,
- 2. die empfangenden Stellen oder Kategorien von empfangenden Stellen von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
- 3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von regelmäßigen Datenübermittlungen.

(2) Die Auskunft kann auch elektronisch über das Internet erteilt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit einschließlich der Verschlüsselung der Datenübertragung getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der im Melderegister gespeicherten und an die betroffene Person übermittelten Daten gewährleisten. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen. § 32 Abs. 1 b Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit

- 1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährden würde,
- 2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
- 3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Auskunft unterbleibt ferner,

- 1. soweit der betroffenen Person die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
- 2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- (5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.
- (6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.
- (7) Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht der Senator für Inneres und Sport im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.“
10. In § 10 Satz 1 werden die Worte „des Betroffenen“ durch die Worte „der betroffenen Person“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind insbesondere die Daten einer weggezogenen oder verstorbenen Person, soweit sie nicht der Feststellung ihrer Identität und dem Nachweis ihrer Wohnung dienen, für Wahlzwecke oder zur Feststellung der Tatsache nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 erforderlich sind. Sie sind mit Ausnahme der Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 2, die mit Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres zu löschen sind, unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod der Person zu löschen. Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 sind unverzüglich nach Übermittlung an die Suchdienste zu löschen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Einwohner“ durch die Worte „eine Person“ ersetzt und die Worte „Satz 2 und 3“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „früherer Namen“ die Worte „des Tages und des Ortes der Geburt,“ eingefügt und die Worte „der Betroffene“ durch die Worte „die betroffene Person“ ersetzt.
12. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „auszieht“ die Worte „und keine neue Wohnung im Inland bezieht“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegen die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 der Wohnungsgeberin oder dem Wohnungsgeber, deren Wohnung die Personen beziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. Für Personen, für die eine Betreuerin, ein Betreuer, eine Pflegerin oder ein Pfleger bestellt worden ist, die oder der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt die Meldepflicht der Betreuerin, dem Betreuer, der Pflegerin oder dem Pfleger.“
- d) In Absatz 4 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
14. § 14 wird aufgehoben.
15. § 15 Satz 4 wird aufgehoben.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor die Worte „ein Einwohner“ die Worte „eine Einwohnerin oder“ eingefügt und das Wort „seine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Einwohnerin oder des Einwohners. Hauptwohnung einer verheirateten Person oder einer eine Lebenspartnerschaft führenden Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie oder ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners. Hauptwohnung eines minderjährigen Kindes ist die Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung der sorgeberechtigten Person, die von der minderjährigen Person vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag einer Person, die in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ihre Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Person liegt. Kann der Wohnungstatus einer verheirateten Person oder einer eine Lebenspartnerschaft führenden Person nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die meldepflichtige Person hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.“

17. § 17 wird wie folgt gefasst:

„ § 17

Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

- (1) Die meldepflichtige Person hat einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zuzuleiten. Wird das Melderegister automatisch geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins abgesehen werden, wenn die meldepflichtige Person persönlich bei der Meldebehörde erscheint und einen Ausdruck der Daten erhält, die von ihr erhoben werden. Die meldepflichtige Person hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr erhobenen Daten durch Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Hat die Meldebehörde für die Anmeldung einen Internetzugang eröffnet, kann sich die meldepflichtige Person durch die Übermittlung der angeforderten Angaben anmelden. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Zur Erfüllung der Meldepflicht kann die meldepflichtige Person auch die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ermächtigen, die bei der Meldebehörde des letzten Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 gespeicherten Daten anzufordern und der meldepflichtigen Person diese Daten schriftlich oder in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben (vorausgefüllter Meldeschein). Die meldepflichtige Person hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu korrigieren, fehlende Angaben zu ergänzen und den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen der Zuzugsmeldebehörde zuzuleiten. Dies gilt nicht, wenn die Meldebehörde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist, einen vorausgefüllten Meldeschein zur Verfügung zu stellen.
- (4) Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt die meldepflichtige Person Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten übermittelt die Zuzugsmeldebehörde der Wegzugsmeldebehörde, um die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 anzufordern. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt die angeforderten Daten unverzüglich an die Zuzugsmeldebehörde. Die Regelungen der Verordnung des Bundes nach § 20 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes über elektronische Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden finden entsprechende Anwendung.

(5) Angehörige einer Familie oder einer Lebenspartnerschaft mit denselben Zuzugsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wobei es genügt, wenn eine meldepflichtige Person den Meldeschein unterschreibt oder die Angaben unter Berücksichtigung von Absatz 2 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Die Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung, wenn die meldepflichtige Person versichert, zum Empfang der Daten der übrigen meldepflichtigen Personen berechtigt zu sein. Sie ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202 a Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

(6) Die meldepflichtige Person erhält unentgeltlich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über die An- oder Abmeldung (amtliche Meldebestätigung).

(7) Meldescheine sind unentgeltlich bei der Meldebehörde bereitzuhalten.“

18. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „vom Meldepflichtigen“ durch die Worte „von der meldepflichtigen Person“ ersetzt.

19. § 19 erhält folgende Fassung:

„ § 19

Auskunftspflicht der meldepflichtigen Person

Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bei ihr persönlich zu erscheinen.“

20. § 20 erhält folgende Fassung:

„ § 20

Auskunftspflicht und -recht der wohnungsgebenden Person

(1) Die Meldebehörde hat der Eigentümerin und dem Eigentümer der Wohnung und, wenn diese Person nicht Wohnungsgeberin oder Wohnungsgeber ist, auch der Wohnungsgeberin und dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in ihrer oder seiner Wohnung gemeldeten Personen zu erteilen. Die empfangende Person darf die Daten nur für den Zweck verwenden, zu deren Erfüllung sie übermittelt wurden.

(2) Die Meldebehörde kann von den in Absatz 1 genannten Personen Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihnen wohnen oder gewohnt haben. Bei Binnenschifferinnen und Binnenschiffern oder Seeleuten (§ 22) trifft diese Pflicht die Schiffseignerin, den Schiffseigner oder die Reederin oder den Reeder.“

21. In § 21 Abs. 2 wird das Wort „Einwohner“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 22 erhält folgende Fassung:

„ § 22

Binnenschifferinnen, Binnenschiffer und Seeleute“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ jeweils durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Reederin oder der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, oder die von ihr oder ihm beauftragte Person hat die Kapitänin oder den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden und bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsver-

hältnisses abzumelden. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz der Reederei. Die Meldepflicht besteht nicht für Personen, die im Inland für eine Wohnung nach § 13 Abs. 1 gemeldet sind. Die zu meldenden Personen haben der Reederin oder dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.“

23. In § 23 Nr. 1 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

24. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn die Person, die für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist,

1. eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereit gestellte Unterkunft bezieht, um Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten oder um eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen oder
2. als Berufssoldatin oder Berufssoldat, Soldatin oder Soldat auf Zeit oder Beamtin oder Beamter der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereit gestellte Unterkunft bezieht.“

25. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist die Person nach Ablauf dieser Frist nicht aus der Wohnung ausgezogen, so hat sie sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden (§ 13 Abs. 1).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Meldepflichtige“ durch die Worte „die meldepflichtige Person“ und die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Leiter“ durch die Worte „die Leitung“ und die Worte „die Betroffenen“ durch die Worte „die betroffenen Personen“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Meldebehörde darf Daten von Personen nach Absatz 2, die nicht für eine andere Wohnung gemeldet sind, nur übermitteln oder über diese Auskunft erteilen, wenn sie durch Prüfung im Einzelfall festgestellt hat, dass durch die Übermittlung oder die Auskunftserteilung keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. § 7 gilt entsprechend.“

26. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sein“ durch das Wort „der“ ersetzt und das Wort „er“ durch die Worte „die Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben; beherbergte ausländische Gäste haben sich dabei gegenüber der Leitung der Beherbergungsstätte oder der von ihr beauftragten Person durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Pass, Personalausweis oder ein anderes Passersatzpapier) auszuweisen, soweit es sich nicht um die mitreisende Ehegattin oder den mitreisenden Ehegatten, die mitreisende Lebenspartnerin oder den mitreisenden Lebenspartner, um minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern oder eines Elternteils sowie um Teilnehmerinnen oder Teil-

nehmer von Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen handelt. Wer als Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner mitreist, kann auf den Meldeschein aufgenommen werden, der von einer oder einem von ihnen auszufüllen und zu unterschreiben ist. Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern oder eines Elternteils sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur die Reiseleitung; sie hat die Zahl der Mitreisenden mit ihrer Staatsangehörigkeit anzugeben. Nimmt eine nach Satz 1 angemeldete Person innerhalb eines Jahres erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte, genügt es, wenn sie einen mit den Angaben nach § 27 Abs. 2 versehenen Meldeschein eigenhändig unterschreibt.“

27. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leitung“, das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ und die Worte „der Gast seine“ durch die Worte „die aufgenommene Person ihre“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leitung“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

28. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden, brauchen sich nicht anzumelden, solange sie für eine andere Wohnung im Inland gemeldet sind. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. Für Personen, die ihrer Meldepflicht wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht nachkommen können, ist die Leitung der Einrichtung oder die von ihr beauftragte Person meldepflichtig. § 13 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Leiter“ durch die Worte „der Leitung“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leitung“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

29. § 29 erhält folgende Fassung:

„ § 29

Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(1) Hat sich eine Person bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung davon durch Übermittlung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 genannten Daten der betroffenen Person per Datenübertragung zu unterrichten (Rückmeldung), unabhängig davon, welche Form der Anmeldung gewählt wurde. Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde zu unterrichten. Die bisher zuständige Meldebehörde hat die übermittelten Daten unverzüglich zu verarbeiten und die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 10, 11 und 12 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 17 Abs. 4 Satz 4 gelten entsprechend.

(2) Werden die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 10 und 11 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen der betreffenden Person zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) In den Fällen des § 32 Abs. 5 und 7 hat die zuständige Meldebehörde unverzüglich die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftssperre.

(4) Soweit aufgrund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 vor.“

30. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister folgende Daten von Einwohnerinnen und Einwohnern übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit der empfangenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 gespeicherten Daten,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung, bei Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Übermittlungssperren sowie
14. Sterbetag und -ort.

Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 übermitteln. Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Die Daten dürfen auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperre nach § 31 Abs. 2 Satz 3 oder § 32 Abs. 5 und 7 vorliegt. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „der Empfänger“ ersetzt durch die Worte „die empfangende Stelle“.

- bb) In Nummer 1 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Worte „beim betroffenen Einwohner“ durch die Worte „bei der betroffenen Person“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Nach der Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 11 und 12 angefügt:
 - „11. Bundespolizei,
 - 12. Zollfahndungsdienst.“
 - cc) In Satz 2 werden die Worte „des Betroffenen“ durch die Worte „der betroffenen Person“ ersetzt.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, insbesondere im Wege automatisierter Abrufverfahren, sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der empfangenden Stelle und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.“
- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die empfangende Stelle darf die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihr übermittelt oder weitergegeben wurden. In den Fällen des § 32 Abs. 5 und 7 ist eine Verarbeitung der übermittelten oder weitergegebenen Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Personen ausgeschlossen werden kann.“

31. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 30 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
10. Tag des Ein- und Auszugs,
11. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
12. Zahl der minderjährigen Kinder,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
6. Übermittlungssperren,
7. Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind die Ehegattin oder der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Die betroffene Person kann verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden; sie ist hierauf bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(3) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

(4) § 30 Abs. 1 a gilt entsprechend.“

32. § 32 erhält folgende Fassung:

„ § 32

Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Anschriften

einzelner bestimmter im Melderegister verzeichneter Personen übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Personen begehrt.

(1 a) Einfache Melderegisterauskünfte nach Absatz 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. die antragstellende Person oder Stelle die betroffene Person mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der aufgrund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten eindeutig bezeichnet hat und
3. die Identität der betroffenen Person durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten der betroffenen Person eindeutig festgestellt worden ist.

Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(1 b) Wenn die einfache Melderegisterauskunft unter den Voraussetzungen des Abs. 1 a Satz 1 Nrn. 1 bis 3 mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt wird, sind dabei die Anforderungen des OSCI-Standards in der jeweils gültigen Version für die einfache Melderegisterauskunft einzuhalten. Die Antwort an die antragstellende Person oder Stelle ist zu verschlüsseln. Die Eröffnung des Zugangs zum automatisierten Abruf über das Internet ist öffentlich bekannt zu geben. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn die betroffene Person dieser Form der

Auskunftserteilung widersprochen hat. Auf die Eröffnung des Zugangs und das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Abs. 1 a Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf dieser Person oder Stelle zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten einer Einwohnerin oder eines Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
8. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
9. Sterbetag und -ort.

Die Meldebehörde hat der betroffenen Person über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe der empfangenden Person oder Stelle unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn die empfangende Person oder Stelle ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohnerinnen und Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppen dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.

Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Alter,
5. Geschlecht,
6. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift),
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Anschriften.

(4) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf die empfangende Person oder Stelle die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden.

(5) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Absatz 4 gilt dabei entsprechend. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

(6) (weggefallen).

(7) Die Melderegisterauskunft ist unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.“

33. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 werden die Worte „Die Datenempfänger dürfen“ durch die Worte „Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden die Worte „Der Betroffene“ durch die Worte „Die betroffene Person“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- cc) In Satz 7 werden die Worte „Der Betroffene“ durch die Worte „Die betroffene Person“ ersetzt. Nach den Worten „bei der Anmeldung und“ werden die folgenden Worte ersetzt durch die Worte „spätestens acht Monate vor jeder Wahl oder Stimmabgabe durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Ehejubiläen von“ die Worte „Einwohnerinnen und“ eingefügt und die Worte „der Betroffene“ durch die Worte „die betroffene Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „die Betroffenen“ durch die Worte „die betroffenen Personen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „des Betroffenen“ durch die Worte „der betroffenen Person“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sämtlicher“ die Worte „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Betroffene hat“ durch die Worte „Die betroffenen Personen haben“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Der Betroffene ist“ durch die Worte „Die betroffenen Personen sind“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Worte „die Daten der Bewohner in Anstalten“ durch die Worte „die betroffenen Personen“ ersetzt.

34. § 34 wird wie folgt geändert:

In § 34 werden nach den Worten „Aufgaben von den“ die Worte „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

35. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Ordnungswidrig handelt“ die Worte „eine Person,“ eingefügt und das Wort „wer“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Worte „er“ durch die Worte „sie“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Worte „als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als der von ihm beauftragten Person seine“ durch die Worte „als Leiterin oder als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als Beauftragte oder Beauftragter die“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 5 werden vor den Worten „als Leiter“ die Worte „als Leiterin oder“ eingefügt und die Worte „der von ihm beauftragten Person seine“ durch die Worte „Beauftragte oder Beauftragter die“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Ordnungswidrig handelt ferner“ die Worte „die Person,“ eingefügt und das Wort „wer“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Worte „einen anderen“ durch die Worte „eine andere Person“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „entgegen“ die Worte „§ 20 Abs. 1,“ eingefügt.

36. § 36 erhält folgende Fassung:

„ § 36

Erlass von Rechtsvorschriften

- (1) Der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 - 1. das Nähere zum Muster des Meldescheins nach § 17 Abs. 1 und § 26 Abs. 2, die Anzahl der Ausfertigungen sowie die Aufbewahrung, Verwahrung und Vernichtung der Meldescheine sowie das Nähere zum Muster der amtlichen Meldebestätigung nach § 17 Abs. 6 zu bestimmen sowie
 - 2. in den Fällen, in denen das Gesetz die automatisierte Übermittlung von Daten zulässt, Mindestanforderungen für das Verfahren festzulegen sowie
 - 3. zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 30 Abs. 4 Anlass und Zweck der Übermittlungen, die empfangende Stelle, die zu übermittelnden Daten sowie ihre Form festzulegen.
- (2) weggefallen.
- (3) weggefallen.
- (4) weggefallen.
- (5) Der Senator für Inneres und Sport erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

37. § 37 erhält folgende Fassung:

„ § 37

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 29 Abs. 1 ist die Rückmeldung bis zum 31. Dezember 2006 auch in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zulässig, wenn bei den beteiligten Meldebehörden die technischen Voraussetzungen für eine Datenübertragung noch nicht vorliegen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Anpassung des Meldegesetzes (MG) vom 20. Januar 1986 (Brem.GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), an das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) in der Fassung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626) das in den letzten Jahren wiederholt geändert worden ist.

In einem modernen, sich zunehmend zu einer Informationsgesellschaft entwickelnden Gemeinwesen bildet die Registrierung der Bevölkerung (Meldewesen) eine solide Basis für eine systematische und effiziente Organisation vieler zentraler gesellschaftlicher Funktionen. In diesem Sinne versteht sich das Melderecht als Informationssystem für eine Vielzahl von staatlichen Stellen über verwaltungsrelevante Daten der Einwohnerinnen und Einwohner.

Durch den fortschreitenden IT-Einsatz in den öffentlichen Verwaltungen und ihre rasant zunehmende Nutzung im privaten Lebensbereich ergeben sich weitere Möglichkeiten der Liberalisierung und Effizienzsteigerung im Meldewesen. Informations- und Kommunikationstechnologien sind derzeit die treibenden Kräfte wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung. Über das Internet kann sich Verwaltung dem Dialog und der Interaktion mit den Einwohnerinnen und Einwohnern öffnen.

Um die Vorzüge des e-Governments für den modernen Staat einerseits und die Bürgerinnen und Bürger andererseits voll wirksam werden zu lassen, müssen vor allem die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Dieser Entwurf sieht insbesondere vor, dass

- bei einem Wohnungswechsel die Anmeldung elektronisch über das Internet erfolgen kann,
- eine einfache Melderegisterauskunft elektronisch erteilt werden kann und
- ein elektronisches Rückmeldeverfahren zugelassen wird.

Die Anpassung des Meldegesetzes an das Melderechtsrahmengesetz soll im Übrigen zum Anlass genommen werden, den Erfordernissen für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache Rechnung zu tragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Meldegesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Bei diesen Änderungen soll mit der Aufnahme der Paarformel den Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch Streichung des § 22 Abs. 1 Satz 4.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a)

Bei dieser Änderung soll mit der Aufnahme der Paarformel den Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b)

Die Ersetzung dient der Anpassung an die Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung basiert auf einer Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und dient der Klarstellung. Damit wird eine entsprechende Befugnisnorm eingefügt, die ausdrücklich eine Einwilligung der betroffenen Person als Erlaubnistatbestand für die Zulässigkeit der Verarbeitung von Meldedaten vorsieht. Sie ist ausnahmslos nur für die Verarbeitung von Daten nicht meldepflichtiger Personen erforderlich (z. B. Bot-

schaftsangehörige, vergleiche § 23 MG). Vor allem im Hinblick auf die Teilnahme an allgemeinen Wahlen und die Ausstellung von Lohnsteuerkarten besteht bei diesem Personenkreis ein dringendes Bedürfnis, sich freiwillig anzumelden und im Melderegister gespeichert zu sein (Meldeberechtigung) sowie beispielsweise in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden. Unter dem Gesichtspunkt der Gesetzestransparenz wird dieser Grundsatz nunmehr ausdrücklich in das Meldegesetz eingeführt.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des Melderechtsrahmengesetzes.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

Die Einfügung dient der Anpassung an die Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache. Die Streichung ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nr. 15.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc)

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, besteht bisher keine rechtliche Verpflichtung, gegenüber der Meldebehörde Angaben über frühere Wohnverhältnisse im Inland zu machen. Dies führt in vielen Fällen zu einer Durchbrechung der „Meldekette“ u. a. mit der Folge, dass Melderegisterauskünfte nach § 32 MG nicht erteilt werden können. Mit der Übernahme der Regelung aus § 2 Abs. 1 Nr. 12 MRRG wird eine bundeseinheitliche Regelung sichergestellt.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) und ee)

Mit der vorgesehenen Änderung wird den durch das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geschaffenen Neuregelungen für den Bereich des Meldewesens Rechnung getragen und eine Erweiterung der im Melderegister zu speichernden Angaben auch hinsichtlich der Lebenspartnerin und des Lebenspartners vorgenommen. Im Übrigen ist eine redaktionelle Anpassung an die Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache vorgenommen worden.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe ff)

Aufgrund des Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 529) ist diese Regelung am 30. Oktober 2001 (Brem. GBl. S. 347) in das Meldegesetz aufgenommen worden. Der angenommene Bedarf, der zu dieser Änderung führte, hat sich nicht bestätigt. Bei der Erfassung der entsprechenden Daten haben sich vielmehr erhebliche Probleme ergeben. Darüber hinaus ist die neu geschaffene Regelung auf das Unverständnis der Betroffenen gestoßen, so dass sie sich nach Auffassung der für den Vollzug des Melderechts zuständigen Länder letztlich in der Praxis nicht bewährt hat. Mit der Änderung wird die Rechtslage, wie sie vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bestand, im Wesentlichen wieder hergestellt.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe gg)

Die Speicherung der Seriennummer des Personalausweises und Reisepasses ist ein weiteres Identifikationsmerkmal und ermöglicht es den Sicherheitsbehörden, eine erste Überprüfung der Echtheit von deutschen und ausländischen Personalausweisen und Pässen vorzunehmen.

Zu Buchstabe b)

Bei diesen Änderungen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, die der Anpassung an den Wortlaut und die Terminologie des MRRG dienen. Im Übrigen dienen die Ersetzungen der Anpassung an die Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache. Die Übernahme der bundesrechtlichen Vorgaben dienen zum Zwecke der Klarstellung bei Absatz 2 Nr. 2. Darüber hinaus ist die Tatsache des dauernden Getrenntlebens bei Verheirateten für die steuerrechtliche Einordnung erforderlich. Die Speicherung der Angabe „Pflegeeltern“ ist entbehrlich, weil dieses Merkmal nur noch vom zuständigen Finanzamt in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden darf. Mit der Neuregelung in Absatz 2 Nr. 10 wird die durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) erfolgte Änderung des MRRG in Landesrecht umgesetzt. Die Neuaufnahme der Nummer 11 in Absatz 2 erfolgt aufgrund der durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des

Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. I S. 1626, 1640) vorgenommenen Änderung des MRRG. Die neue Nummer 12 in Absatz 2 setzt die durch Artikel 19 des Steueränderungsgesetzes 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) neu erlassene Bestimmung des § 2 Abs. 2 Nr. 7 MRRG in Landesrecht um.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Ersetzungen dienen der Anpassung an die Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Die Änderung entspricht der in § 3 Satz 4 MRRG vorgenommenen Änderung und dient der Verdeutlichung der engen Zweckbindung, denen die Daten unterliegen, die für Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden sowie zur Identifizierung in Besteuerungsverfahren im Melderegister gespeichert werden.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Die Ersetzungen dienen der Anpassung an die Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Bei den vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Gegenüber der bisherigen Regelung ist in enger Anlehnung an § 8 Abs. 1 MRRG in den Nummern 1 bis 3 der Umfang des Auskunftsrechts konkret umschrieben worden. Darüber hinaus ist der Text nach den Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache angepasst worden. Mit der Regelung in Absatz 2 wird den betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnet, sich über die zu ihrer Person im Melderegister gespeicherten Daten auf elektronischem Wege zu informieren. Aus Sicherheitsgründen ist dies nur möglich, wenn sich die betroffene Person bei der Antragstellung durch elektronische Signatur authentifiziert. Bei der elektronischen Übermittlung sind Datenschutz und Datensicherheit durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Dazu gehört auch die Verschlüsselung der Auskunft. Die Neuregelung des Absatzes 3 sieht in Anlehnung an § 8 Abs. 3 MRRG und insbesondere auch an die entsprechenden Vorschriften der allgemeinen Datenschutzgesetze vor, dass eine Auskunftserteilung unter bestimmten Voraussetzungen unterbleibt. Die Regelung in Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2. Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die der Anpassung an den Wortlaut des § 8 Abs. 4 MRRG dient. Die Neuregelungen der Absätze 5 bis 7 beinhalten in Anlehnung an § 8 Abs. 5 bis 7 MRRG und insbesondere an die entsprechenden Vorschriften der allgemeinen Datenschutzgesetze entsprechende Vorbehalte hinsichtlich der Auskunftserteilung.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Die Ersetzung dient der Anpassung an die Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Zu Buchstabe a)

§ 11 Abs. 2 MG soll im Interesse einer größeren Transparenz insgesamt neugefasst und an das MRRG angepasst werden. Gleichzeitig soll dabei den Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b)

Bei der Änderung handelt es sich um die Übernahme der bundesgesetzlichen Vorgabe des MRRG (§ 10 Abs. 3 MRRG). Darüber hinaus dienen die Ersetzungen der Anpassung an die Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Änderung des § 11 Abs. 2.

Zu Nummer 13 (§ 13)

Die Regelung beinhaltet einen Verzicht auf die Abmeldung der Einwohnerin oder des Einwohners bei Umzügen im Inland. Bei dem vorhandenen 100-%-igen Automationsgrad der Melderegister ist es den Bürgerinnen und Bürgern zunehmend schwerer zu vermitteln, dass sie sich beim Auszug aus einer Wohnung abmelden müssen, wenn gleichzeitig ein meldebehördliches Verfahren des Informationsaustausches besteht, das denselben Zweck erreicht und insoweit kein Informationsverlust oder eine Beeinträchtigung der Registerqualität zu befürchten ist. Eine Abmeldung ist nach der Neufassung der Vorschrift nur noch in wenigen Fällen erforderlich. Dies gilt insbesondere bei Umzügen in das Ausland. Da damit bei einem Wohnungswechsel innerhalb Deutschlands zukünftig nur noch eine Anmeldung bei der Zuzugsbehörde vorzunehmen ist, war der bisherige § 13 Abs. 2 Satz 2 MG, der eine vergleichbare Regelung für den Fall des Umzugs innerhalb derselben Gemeinde vorsah, zu streichen. Neben der Berücksichtigung der Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache sollen einzelne redaktionelle Klarstellungen vorgenommen werden, die auf eine stärkere Angleichung des Landesrechts an die Systematik des MRRG abzielen.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Vergleiche Begründung § 20 MG.

Zu Nummer 15 (§ 15)

§ 15 Satz 4 entfällt als Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 22 MG.

Zu Nummer 16 (§ 16)

Neben den Änderungen zur Anpassung an die Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache ist in Anlehnung an § 12 Abs. 2 MRRG eine Erweiterung entsprechend des Lebenspartnerschaftsgesetzes vollzogen worden. Darüber hinaus hat die bisherige Regelung über die Hauptwohnung von minderjährigen Personen in der meldebehördlichen Praxis vor allem in den Fällen zu Vollzugsproblemen geführt, in denen das minderjährige Kind nicht nur vorübergehend bei beiden (dauernd) getrennt lebenden Elternteilen wohnt (z. B. bei der lohnsteuerrechtlichen Zuordnung der Kinder). Unter Berücksichtigung des Kindschaftsreformgesetzes vom 16. Dezember 1997 ermöglicht die vorgeschlagene Neufassung des Satzes 3 in diesen Fällen künftig eine eindeutige Zuordnung des Kindes.

Zu Nummer 17 (§ 17)

In § 17 Abs. 1 Satz 1 MG war bisher geregelt, dass die Meldepflichtigen einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde abzugeben hatten. Durch die Ersetzung des Wortes „abzugeben“ durch das Wort „zuzuleiten“ soll klargestellt werden, dass sowohl bei der Anmeldung als auch bei der Abmeldung der Meldeschein persönlich abgegeben oder übersandt werden kann.

Durch den Satz 1 des Abs. 2, der inhaltlich dem zwischen den Ländern abgestimmten und von der Innenministerkonferenz gebilligten Formulierungsvorschlag entspricht, werden die Voraussetzungen geschaffen, dass eine Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde auch in elektronischer Form möglich ist. Durch die in Satz 2 vorgesehene Regelung, wonach § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 MG entsprechend gilt, wird sichergestellt, dass im Falle der Eröffnung eines Internetzugangs zum Zwecke der Anmeldung die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit einschließlich einer Verschlüsselung der Datenübertragung getroffen werden und der Nachweis der Identität der meldepflichtigen Person durch eine qualifizierte Signatur nach dem Signaturgesetz geführt wird.

Mit der in Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Neuregelung, die ebenfalls im Wesentlichen den Empfehlungen der von der Innenministerkonferenz eingesetzten Projektgruppe Meldewesen entspricht, sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Meldebehörde, bei der sich eine meldepflichtige Person anmelden will, bei Vorliegen der entsprechenden technischen Voraussetzungen die in § 3 Abs. 1 MG genannten Daten nicht mehr selbst erfassen muss, sondern automatisch aus dem entsprechenden Datenbestand der bisherigen Meldebehörde abrufen und der meldepflichtigen Person als Ausdruck oder in elektronischer Form zur Verfügung stellen kann. Dieser vorausgefüllte Meldeschein kann dann von der meldepflichtigen Person nach Maßgabe des Satzes 2 geprüft, gegebenenfalls ergänzt, korrigiert und aktualisiert sowie anschließend der nunmehr zuständigen Meldebehörde unterschrieben

zurückgegeben werden. In Satz 3 ist der Vorbehalt aufgenommen worden, dass die Sätze 1 und 2 nicht gelten, wenn die Meldebehörde aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen gehindert ist, einen vorausgefüllten Meldeschein zur Verfügung zu stellen.

In Absatz 4 sind die von der Projektgruppe Meldewesen erarbeiteten und von der Innenministerkonferenz gebilligten Formulierungsvorschläge für das Verfahren der länderübergreifenden Zusammenarbeit zwischen einzelnen Meldebehörden im Zusammenhang mit der Anmeldung bei der Zuzugsmeldebehörde aufgenommen worden. Danach ist vorgesehen, dass bei der Anmeldung von der meldepflichtigen Person für den vorausgefüllten Meldeschein einzelne Grunddaten anzugeben sind, die eine hinreichende Identifizierung der meldepflichtigen Person ermöglichen.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem von der Projektgruppe Meldewesen erarbeiteten und von der Innenministerkonferenz gebilligten Formulierungsvorschlag. Die in Satz 1 vorgesehene Regelung, wonach Angehörige einer Familie oder einer Lebenspartnerschaft mit denselben Zuzugsdaten einen Meldeschein verwenden sollen und dass es genügt, wenn eine der meldepflichtigen Personen den Meldeschein unterschreibt, stimmt weitgehend mit der bisherigen Regelung des § 17 Abs. 3 MG überein. Ergänzungen sind lediglich im Hinblick auf die besonderen Regelungen für Lebenspartnerschaften und die Möglichkeit einer elektronischen Anmeldung vorgenommen worden.

Neben der Änderung zur Anpassung an die Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache entspricht der nur geringfügig an den Wortlaut des MRRG angepasste Absatz 6 dem bisherigen § 17 Abs. 6 MG.

Zu Nummer 18 (§ 18)

Die Ersetzung dient der Anpassung an die Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache.

Zu Nummer 19 (§ 19)

Mit der Ersetzung wird eine Angleichung an § 11 Abs. 3 MRRG vorgenommen.

Zu Nummer 20 (§ 20)

Nach der bisherigen Regelung war die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber verpflichtet, bei jeder An- und Abmeldung entsprechend der Regelung des § 14 MG mitzuwirken. Da sich diese Rechtsvorschrift als nicht praktikabel erwiesen hat, soll auf die regelmäßige Mitwirkungspflicht der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers verzichtet werden und damit das Verfahren der Anmeldung vereinfacht und erleichtert werden. Dadurch darf aber nicht das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls verfolgte Anliegen der Sicherung der Qualität der Melderegister beeinträchtigt werden. Daher kann die Meldebehörde im Einzelfall entsprechend Auskunft verlangen. Auf der anderen Seite kann es besonders gelagerte Ausnahmefälle geben, in denen im Einzelfall ein Interesse der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers anzuerkennen ist, von der Meldebehörde Auskunft darüber zu erhalten, welche Personen für die fragliche Wohnung gemeldet sind.

Zu Nummer 21 (§ 21)

Die Ersetzung dient der Anpassung an die Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache.

Zu Nummer 22 (§ 22)

Die redaktionellen Änderungen berücksichtigen einerseits Anpassungen an die Maßgabe für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache und andererseits eine Angleichung an das MRRG. § 22 Abs. 1 Satz 4 hat keine praktische Bedeutung mehr und war von daher zu streichen.

Zu Nummer 23 (§ 23)

Die vorgenommene Änderung ist rein redaktioneller Art und dient der Anpassung an das MRRG.

Zu Nummer 24 (§ 24)

Die Nummern 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen den geltenden Regelungen im Hinblick auf Erleichterungen für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei und Zivildienstleistende. Die Vorschriften sind

gegenüber der geltenden Fassung klarer formuliert und entsprechen den bundesgesetzlichen Vorgaben. Die Regelung in Nr. 3 ist aufgrund nicht mehr bestehender Gemeinschaftsunterkünfte für Angehörige der Polizei und der Feuerwehr hinfällig.

Zu Nummer 25 (§ 25)

Die vorgenommenen Änderungen in Absatz 1 und 2 sind rein redaktioneller Art. Aufgrund der Änderungen in § 32 Abs. 5 bedurfte es einer Folgeänderung in § 25 Abs. 3. Bei der Geltendmachung eines rechtlichen Anspruchs soll nach einer Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 7 die Möglichkeit eröffnet werden ohne vorherige zwingende Anhörung eine Auskunft zu erteilen. Andernfalls wäre eine Gleichstellung zu der Personengruppe nach § 32 Abs. 5 gegeben, die nicht gewollt ist. Eine gesonderte Regelung für die Rückmeldung ist unter Berücksichtigung von § 7 in Verbindung mit § 29 nicht nötig.

Zu Nummer 26 (§ 26)

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 26 Abs. 2 MG. Die insoweit vorgenommene redaktionelle Überarbeitung dient zum einen einer stärkeren Angleichung an § 16 Abs. 1 MRRG und zum anderen der Berücksichtigung der Maßgabe für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache. Darüber hinaus wird den durch das Lebenspartnerschaftsgesetz getroffenen Neuregelungen Rechnung getragen.

Zu Nummer 27 (§ 27)

Die Ersetzungen dienen der Anpassung an die Maßgabe für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache.

Zu Nummer 28 (§ 28)

Neben den Änderungen zur Anpassung an die Maßgabe für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an den Sprachgebrauch.

Zu Nummer 29 (§ 29)

Durch den Wegfall der Abmeldepflicht im Falle des Beziehens einer neuen Wohnung im Inland kommt der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Meldebehörden und insbesondere der zeitnahen Unterrichtung der Wegzugsmeldebehörde durch die Zuzugsmeldebehörde zukünftig eine größere Bedeutung zu. Nachdem die entsprechenden Bestimmungen des MRRG grundlegend geändert worden sind, soll auch die entsprechende landesrechtliche Regelung in enger Anlehnung an das Rahmenrecht insgesamt neu gefasst werden. In § 29 Abs. 4 soll die Regelung von § 17 Abs. 4 MRRG unverändert übernommen werden. Derzeit bestehen noch keine völkerrechtlichen Übereinkünfte über meldebehördliche Rückmeldeverfahren. Allerdings erlangt der grenzüberschreitende Austausch von Personendaten im Zuge des europäischen Integrationsprozesses zunehmend an Bedeutung, so dass ein entsprechender Informationsaustausch geeignet sein kann, beispielsweise die Verbrechensbekämpfung zu unterstützen oder die Organisation von Europawahlen zu erleichtern.

Zu Nummer 30 (§ 30)

Die Änderungen dienen der Übernahme respektive der redaktionellen Angleichung an das Rahmenrecht und die dort verwendete Terminologie. Darüber hinaus erfolgen die Änderungen zur Anpassung an die Maßgabe für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache. Die Datenübermittlungen der Meldebehörden an andere Behörden erfolgen bereits derzeit in großem Umfang mittels maschinell verwertbarer Datenträger, zum Beispiel durch Übersenden von Daten auf Magnetbandkassetten, Magnetbändern, Disketten oder durch Datenübertragung. Hierbei handelt es sich um Verfahren, bei denen die Übermittlung (elektronische Kommunikation) und Verarbeitung von Daten elektronisch erfolgt. Die Formulierung „automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung“ schließt solche Verfahren ein, ermöglicht aber auch neben Datenübertragung durch verwaltungsinterne Netzen auch ausdrücklich neue Verfahren, wie beispielsweise Internetabrufe, die insbesondere bei Einzelvorfällen eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung ermöglichen.

Zu Nummer 31 (§ 31)

Neben den Änderungen zur Anpassung an das MRRG dienen die Ersetzungen der Berücksichtigung der Maßgabe für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache und den Folgerungen aus dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Zu Nummer 32 (§ 32)

Die Regelung soll insgesamt neu gefasst werden, um einerseits die Maßgabe für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache zu berücksichtigen und andererseits die in Umsetzung des § 21 Abs. 1 a MRRG zwischen den Ländern im Grundsatz abgestimmten Formulierungsvorschläge in den Absätzen 1 a und 1 b aufnehmen zu können. Mit der Neuregelung des Absatzes 5 soll u. a. ausgeschlossen werden, dass sich Personen über den mit der Eintragung einer Auskunftssperre verfolgten Schutzzweck hinaus zugleich der Verfolgung und Durchsetzung berechtigter Forderungen einer Gläubigerin oder eines Gläubigers entziehen können.

Zu Nummer 33 (§ 33)

Die Bestimmung setzt § 22 Abs. 1 MRRG in das Landesrecht um und entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 33 Abs. 1 MG. Im Übrigen dienen die Ersetzungen der Anpassung an die Maßgabe für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache.

Zu Nummer 34 (§ 34)

Die Ersetzungen dienen der Anpassung an die Maßgabe für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache.

Zu Nummer 35 (§ 35)

Bei der Ergänzung des Absatzes 2 Nr. 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 20 Abs. 1. Im Übrigen dienen die Ersetzungen der Anpassung an die Maßgabe für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache.

Zu Nummer 36 (§ 36)

Im Rahmen der Entbürokratisierung sollte auch hinsichtlich der Ermächtigungsnormierung für den Erlass von Rechtsvorschriften ein strenger Maßstab angesetzt werden. Zwingende Notwendigkeiten sind dabei weiterhin mit aufzunehmen. Im Übrigen wurden die Ermächtigungen ersatzlos gestrichen. Bei den Fällen der automatisierten Übermittlung von Daten bedarf es näherer Festlegungen, damit landesintern ein einheitliches Verfahren festgeschrieben werden kann. Dies ist z. B. bei § 9 Abs. 2, § 17 Abs. 2, 3, 4 und 5, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 a, § 31 Abs. 4, § 32 Abs. 1 a und 1 b der Fall. § 36 Abs. 1 Nr. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 36 Abs. 3 Nr. 2 MG. Dies stellt die rechtliche Grundlage für die Meldedatenübermittlungsverordnung dar und ist auf dieser Basis beizubehalten.

Zu Nummer 37 (§ 37)

Mit der Aufnahme dieser Regelung ist sichergestellt, dass für den genannten Übergangszeitraum bis zum Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur zum elektronischen Austausch von Daten zwischen den Meldebehörden die Rückmeldung in der bisher praktizierten Form erfolgen kann.

Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Änderungsgesetzes.